

Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035)

Unterlagen zum Scoping

29.05.2019

Im Auftrag der

Bezirksregierung Detmold



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN



bosch & partner

Auftraggeber Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Auftragnehmer Kortemeier Brokmann Bosch & Partner
Landschaftsarchitekten GmbH GmbH
Oststraße 92 Kirchhofstraße 2c
32051 Herford 44623 Herne

Projektleitung Dipl.-Ing. Michael Kasper
Dr. Stefan Balla

Bearbeitung Dipl.-Ing. (FH) Sven Nadolny
Dipl.-Ing. Janine Sybertz
Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Abbildungsverzeichnis.....	II
0.2	Tabellenverzeichnis	II
1	Anlass	1
2	Geltungsbereich und Inhalte der Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2035.....	2
2.1	Geltungsbereich des Regionalplans OWL 2035	2
2.2.1	Geplante zeichnerische Festlegungen des Regionalplans	4
2.2.2	Geplante Themenbereiche für textliche Ziele und Grundsätze	4
2.2.2.1	Themenkomplex Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	4
2.2.2.2	Themenkomplex Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	5
2.2.2.3	Themenkomplex Siedlungsraum	5
2.2.2.4	Themenkomplex Freiraum	6
2.2.2.5	Themenkomplex Verkehr und technische Infrastruktur.....	7
2.2.2.6	Themenkomplex Energieversorgung.....	9
2.2.2.7	Themenkomplex Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze	9
3	Rechtsgrundlagen und Gliederung der Umweltprüfung	10
4	Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes und für die Umweltprüfung entwickelte Bewertungskriterien.....	12
5	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans OWL 2035	15
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	16
6.1	Überblick über die Methodik der Auswirkungsprognose	16
6.2	Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte	16
6.3	Beschreibung und Bewertung räumlich konkreter Planinhalte mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen	17
6.4	Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Auswirkungen	17
7	Alternativenprüfung	19
8	Berücksichtigung von Auswirkungen der Planfestlegungen auf Natura	

	2000-Gebiete und Artenschutzbelange.....	19
9	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
10	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	21
11	Daten- und Informationsgrundlagen.....	22

0.1	Abbildungsverzeichnis	Seite
------------	------------------------------	--------------

Abb. 2-1:	Planungsregion OWL	3
Abb. 3-1:	Gliederungsvorschlag Umweltbericht	11

0.2	Tabellenverzeichnis	Seite
------------	----------------------------	--------------

Tab. 4-1:	Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien.....	12
Tab. 11-1:	Zusammenstellung der derzeit vorhandenen Daten- und Informationsgrundlagen.....	22

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Muster-Prüfbogen
----------	------------------

1 Anlass

Für die Planungsregion der Bezirksregierung Detmold wird aufgrund neuer Herausforderungen an die räumliche Planung und neuer Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP NRW 2017) der Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035 neu aufgestellt (Regionalplan OWL 2035). Der Planungshorizont für diesen Regionalplan soll das Jahr 2035 sein.

Am 28.09.2015 hat der Regionalrat Detmold den Beschluss gefasst, den Regionalplan OWL 2035 flächendeckend für den gesamten Regierungsbezirk durch die Regionalplanungsbehörde neu aufstellen zu lassen. Der aktuelle Zeitplan sieht vor, den Erarbeitungsbeschluss im März 2020 vom Regionalrat beschließen zu lassen.

Der neue Regionalplan OWL 2035 soll den bisher in den zwei Teilabschnitten Oberbereich Bielefeld und Paderborn-Höxter aufgestellten Regionalplan mit Stand 2004 bzw. 2008 sowie den Sachlichen Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie - mit Stand 2000 ablösen.

Aufgabe der Regionalplanung ist es, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Die Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (vgl. § 1 Raumordnungsgesetz, ROG)¹.

Der Regionalplan ist den Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen. Er erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans und eines forstlichen Rahmenplans gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Er stellt regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar (§ 18 Landesplanungsgesetz NRW, LPIG NRW)².

Der Regionalplan legt für Teilräume des Landes auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Er entwickelt, ordnet und sichert den Planungsraum durch eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung und steuert dabei sowohl über textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung als auch durch zeichnerische Festlegungen.

¹ Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 20.07.2017 (BGBl. IS. S. 2808).

² Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2005, zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist für die Neuaufstellung des Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erarbeiten.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG regelt, dass für die Umweltprüfung der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, festzulegen ist.

Mit dem vorliegenden Papier werden daher die zu beteiligenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange über die Abgrenzung des Geltungsbereichs und die Inhalte der Aufstellung des Regionalplans, die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten sowie grundlegende Ausführungen zur Methodik der Umweltprüfung informiert.

Die beteiligten öffentlichen Stellen werden gebeten Hinweise zu Untersuchungsrahmen, Umfang sowie Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu geben und gegebenenfalls vorhandene Informationen der Regionalplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Insbesondere werden die Stellen gebeten, vorhandene digitale Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten zur Verfügung zu stellen

2 Geltungsbereich und Inhalte der Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2035

2.1 Geltungsbereich des Regionalplans OWL 2035

Die Planungsregion setzt sich zusammen aus den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld. Neben der kreisfreien Stadt Bielefeld gliedert sich der Regierungsbezirk Detmold in 69 kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Die Flächengröße der Planungsregion beträgt rund 6.525 qkm, bei einer Gesamtbevölkerungszahl von rund 2,05 Mio. Einwohnern.

Die Planungsregion grenzt an die Bundesländer Niedersachsen und Hessen an. Die nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke Arnsberg und Münster grenzen im Süden und Westen an (siehe nachfolgende Abbildung).



Abb. 2-1: Planungsregion OWL

2.2 Geplante textliche und zeichnerische Festlegungen

Die folgenden Kurzbeschreibungen der geplanten textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes OWL 2035 sind vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung des Regionalrates.

2.2.1 Geplante zeichnerische Festlegungen des Regionalplans

Der Regionalplan wird zeichnerische Festlegungen in einem zentralen Plan im Maßstab 1:50.000 enthalten. Dabei kann es sich insbesondere um Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete handeln.

Die zeichnerischen Festlegungen werden gemäß der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO)³ im Plan dargestellt. Je nach Konkretisierung des Plankonzeptes können neben den Darstellungen gemäß der LPIG DVO weitere Regelungen in Erläuterungskarten hinzutreten, u.a. Reservegebiete für Abgrabungen.

2.2.2 Geplante Themenbereiche für textliche Ziele und Grundsätze

Der Regionalplan legt textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest.

Ziele sind dabei verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Die Grundsätze der Raumordnung betreffen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Die Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden.

Es folgt eine Kurzdarstellung der verschiedenen Themenkomplexe, mit denen sich der Regionalplan neben den zeichnerischen Planfestlegungen voraussichtlich auseinandersetzt und welche zum jetzigen Kenntnisstand in eine Umsetzung textlicher Ziele und Grundsätze münden könnten.

2.2.2.1 Themenkomplex Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des kulturellen Erbes soll im ländlichen wie im städtischen Bereich erhalten und weiterentwickelt werden und so zur Nachhaltigkeit und regionalen Identität beisteuern. Erhalten bleiben soll das Unverwechselbare der Kulturlandschaften mit

³ Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetz vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte ÄndVO vom 3.5.2016 (GV. NRW. S. 238)

seinen wertgebenden Elementen, Strukturen und kulturhistorischen Bezügen. Die Festlegungen hierzu sollen im Regionalplan OWL 2035 textlich und – sofern möglich – in zeichnerischer Form erfolgen. Eine wichtige Planungsgrundlage ist der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL (2017) erstellte Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold.

2.2.2.2 Themenkomplex Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Bei der zukünftigen räumlichen Entwicklung ist die Anpassung an die Folgen des Klimawandels maßgeblich. Vorgaben werden in textlicher und – sofern möglich – in zeichnerischer Form erfolgen. Auch in die einzelnen Fachkapitel werden Anpassungsmaßnahmen einfließen. Eine wichtige Planungsgrundlage ist der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, LANUV NRW (2018) erstellte Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold.

2.2.2.3 Themenkomplex Siedlungsraum

Die Siedlungsentwicklung hat die Entwicklung von Gebieten, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen, im Fokus. Sie bezieht sich sowohl auf die künftige Entwicklung von Flächen für die Wohnsiedlungsentwicklung als auch auf Standorte für die gewerbliche und industrielle Entwicklung. Sie ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Mit der Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) definiert die Regionalplanung einen bedarfsgerechten, räumlichen Handlungsspielraum für die kommunale Planung von Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtlichen Einrichtungen und sonstigen Dienstleistungen, gewerblichen Arbeitsstätten und siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Im Regionalplan OWL 2035 sollen Ziele und Grundsätze zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die der Daseinsvorsorge dienenden Infrastruktur entwickelt werden. Hier ist die Stärkung von Stadt- und Ortsteilzentren im Sinne einer wohnungsnahen Versorgung, insbesondere zur Verkehrsvermeidung und der Vermeidung struktureller Nachteile für bspw. weniger mobile Menschen, hervorzuheben. Die zukünftige Siedlungsentwicklung in der Region Ostwestfalen-Lippe ist in diesem Sinne ein wichtiges Werkzeug, um den Herausforderungen des demographischen Wandels zu begegnen. Die ASB enthalten auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe; dies bedeutet, dass auch gewerbliche Bauflächen geplant werden können, soweit die zugelassenen gewerblichen Nutzungen verträglich zu benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen angeordnet werden.

Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz)

Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellung gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen benannten baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind. Sie umfassen neben den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen auch Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenhäuser bzw. Kliniken), militärische Nutzungen, Einrichtungen des Bildungswesens und weitere regional bedeutsame Einrichtungen mit eindeutigen Nutzungsvorbehalt.

Großflächiger Einzelhandel

Attraktivität und Qualitäten der Innenstädte als Orte der Kommunikation, des Handels und Austausches sind sicherzustellen und zu stärken. Einzelhandelsgroßbetriebe sollen deshalb nur noch innerhalb von ASB und soweit es um zentrenrelevante Kernsortimente geht, innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der Städte und Gemeinden angesiedelt werden. Der LEP NRW 2017 stellt hierzu im Kapitel 6.5 weitreichende Regelungen auf. Diese textlichen Regelungen sollen durch den Regionalplan OWL 2035 soweit erforderlich punktuell durch textliche Festlegungen konkretisiert werden.

Gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Mit der Festlegung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) soll die bedarfsgerechte Verfügbarkeit von Flächen insbesondere für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe gesteuert werden. GIB sind aufgrund der besonderen Standortanforderungen insbesondere emittierenden und nicht-wohnverträglichen Nutzungen vorbehalten. In diesem Sinne sind sie von GIB-untypischen Ansiedlungen und sensiblen Nutzungen freizuhalten und werden verträglich gegenüber anderen Nutzungsbelangen im Planungsraum verortet. Die Wiedernutzung von Brach- und Konversionsflächen sowie der Anstoß zur Etablierung interkommunaler Gewerbegebiete und Kooperationsstandorte sind bei der Ausweisung von GIB von wichtiger Bedeutung

Gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz)

Mit der Festlegung der GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) sollen Standorte aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben – bestimmten gewerblichen/industriellen Nutzungen vorbehalten werden, wie z.B. dem kombinierten Güterverkehr.

2.2.2.4 Themenkomplex Freiraum

Vorgaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des Freiraumes sollen der Erhaltung seiner Leistungen und Funktionen dienen, insbesondere als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, als Raum für die Land- und Forstwirtschaft, als Raum mit Bodenschutzfunktionen und als Raum für die landschaftsorientierte und

naturverträgliche Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung. Der landesweite Biotopverbund soll mit der Entwicklung eines durchgängigen Biotopverbundsystems auf regionaler Ebene ergänzt und konkretisiert werden.

Der Regionalplan OWL 2035 wird zu folgenden Themen – auch in seinen Funktionen als Landschaftsrahmenplan und als forstlicher Rahmenplan – sowohl textliche als auch zeichnerische Festlegungen treffen: Schutz und Entwicklung bestimmter Freiraumbereiche und -funktionen, Schutz der Natur, Walderhaltung und -vermehrung, Verlauf der regionalen Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Erholung, Militärnutzung wie z.B. Truppenübungsplätze) sowie landwirtschaftliche Vorbehaltsbereiche.

Der Regionalplan OWL 2035 soll dazu beitragen, dass europäische Zielsetzungen zum Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz erreicht werden. Stillgewässer ab einer Größe von (voraussichtlich) 2 ha sowie die Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet >10 km² als berichtspflichtige Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollen, soweit im Maßstab 1:50.000 darstellbar, als Vorranggebiete gesichert werden. Die vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I-IIIa sollen im Regionalplan ebenfalls als Vorranggebiete gesichert werden. Ebenfalls sollen die Heilquellenschutzgebiete (bis zur qualitativen Schutzzone IIIa) als Vorranggebiete gesichert werden. Auf 100-jährige Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete und rückgewinnbare Retentionsräume sollen als Überschwemmungsbereiche (Vorranggebiete) gesichert werden. Im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes soll bereits im Regionalplan auf die potentielle Überflutungsgefahr in deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten hingewiesen werden.

2.2.2.5 Themenkomplex Verkehr und technische Infrastruktur

Der Regionalplan OWL 2035 stellt das großräumige, überregionale und regionale Wegenetz der einzelnen Verkehrsträger Straße, Schiene, Wasserstraße und Flugverkehr dar und setzt sich mit den zahlreichen Chancen und Herausforderungen der Mobilitätsinfrastruktur des Planungsraumes auseinander. Das Verkehrsinfrastrukturnetz soll durch textliche Festlegungen gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Straßen

Der Regionalplan stellt das regionalplanerisch relevante Straßennetz (im Regelfall die Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) dar. Diese Straßen werden unterschiedlich entsprechend ihrer Bedeutung und ihres Status (vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse) dargestellt als:

- Straßen für den überwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahnen mit Anschlussstellen und Bundesstraßen),

- Straßen für den überwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen, soweit nicht überwiegend großräumig dargestellt) und
- sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen, die Siedlungsbereiche, Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz anbinden.

Bei den Straßendarstellungen ohne räumliche Festlegung bestehen regionalplanerische Handlungsspielräume unter Berücksichtigung der ermittelten Restriktionen.

Schienen

Schienenwege werden unter Angabe der Haltepunkte entsprechend ihrer Bedeutung und ihres Status im Regionalplan unterschiedlich gesichert und entwickelt als:

- Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr (z.B. ICE, EC, IC, Interregio, Intercargo),
- Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (z.B. Regionalbahn, ÖPNV, Stadt-Bahn, Güterverkehr) und
- sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege, die Siedlungsbereiche, Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz anbinden. Geeignete stillgelegte und entwidmete Schienentrassen sollen ebenfalls als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege gesichert bleiben, um langfristig eine spätere Reaktivierung als Verkehrsstrasse zu ermöglichen und konkurrierende Nutzungen auszuschließen.

Wasserstraßen / Häfen

Binnenwasserstraßen werden unter Angabe der Güterumschlaghäfen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, als Vorranggebiete im Regionalplan dargestellt. Im Regionalplan sind textliche Regelungen zur Bestandsicherung und der weiteren Entwicklung vorgesehen. Die Entwicklungsflächen für den RegioPort Weser in Minden werden darüber hinaus auch als Vorranggebiete in Form von zweckgebundenen GIB-Flächen dargestellt.

Flugplätze / Lärmschutzgebiete

Flughäfen und Flugplätze für den zivilen Luftverkehr werden im Regionalplan sichert. Dabei stehen die Standortsicherung und der bedarfsgerechte Ausbau, die Flächensicherung flughafenaffiner Nutzungen sowie die Sicherung der sonstigen Anbindung an das Straßen- und Schienennetz im Vordergrund.

Überregionaler Fahrradverkehr

Bei der Verlagerung des Verkehrs auf umweltverträgliche Verkehrsmittel kommt den überregionalen möglichst durchgängigen, kreuzungsfreien und sicheren Radwegen eine besondere Bedeutung zu. Es wird der voraussichtliche Verlauf des Radschnellwegeprojekts RS 3 (Radschnellweg OWL von Herford nach Minden) in einer Erläuterungskarte aufgenommen.

Anlagen zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen

In Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sollen ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen als Piktogramm dargestellt werden. Anlagen zur Ablagerung von Abfällen sollen in Freiraumbereichen als Aufschüttungen und Ablagerungen mit dem Piktogramm Abfalldeponie dargestellt werden. In der Regel sind sie planfestgestellt oder verfügen über entsprechende Betriebsgenehmigungen. Abhängig von der Fortschreibung der entsprechenden Abfallwirtschaftspläne soll eine Aktualisierung textlicher und graphischer Festlegungen erfolgen.

Anlagen für die Abwasserbehandlung

Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sollen neben ihrer Darstellung im Freiraum auch im Siedlungsbereich als Symbol dargestellt werden. Die textlichen Festlegungen werden aktualisiert.

2.2.2.6 Themenkomplex Energieversorgung

Für die künftige Energieversorgung sollen in der graphischen Darstellung innerhalb der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (Piktogramm) festgelegt werden. Des Weiteren sind textliche Regelungen zu Windkraft, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie vorgesehen.

2.2.2.7 Themenkomplex Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze

Zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sollen im Regionalplan Rohstoffgewinnungsgebiete als Vorranggebiete (ohne Ausschlusswirkung) festgelegt werden.

Die Festlegungen sichern die ausgewiesenen Standorte und Bereiche einschließlich ihrer Erweiterungsoptionen gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen und gewährleisten die Vereinbarkeit von Zulassungsentscheidungen mit den jeweils genannten Zielen der Raumordnung.

3 Rechtsgrundlagen und Gliederung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden.

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplanes und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Regionalplans einschließlich der planerischen Alternativen.

Für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2035 erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln, beschreiben und zu bewerten sind.

Das inhaltliche Hauptdokument der Umweltprüfung ist der gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG zu erstellende Umweltbericht. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 des ROG.

Es ist beabsichtigt bei der Umweltprüfung den Entwurf des Leitfadens zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälische Regionalplanung⁴ anzuwenden.

Der Umweltbericht soll entsprechend der folgenden Gliederung erstellt werden.

⁴ Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung. Entwurf 21.02.2014. Bosch und Partner Im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

- 1 Einleitung**
 - 1.1 Anlass
 - 1.2 Inhalte und wichtigste Ziele der Neuaufstellung des Regionalplans
 - 1.3 Verhältnis des Regionalplans zu anderen relevanten Plänen
 - 1.4 Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung
 - 1.5 Verfahrensablauf der Umweltprüfung
- 2 Methodik der Umweltprüfung**
 - 2.1 Überblick
 - 2.2 Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes
 - 2.3 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans
 - 2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
- 3 Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Regionalplans (Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung)**
- 4 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans**
 - 4.1 Menschen und menschliche Gesundheit
 - 4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 4.3 Boden/Fläche
 - 4.4 Wasser
 - 4.5 Klima und Luft
 - 4.6 Landschaft
 - 4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
- 5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - 5.1 Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze)
 - 5.2 Planfestlegungen mit voraussichtlich keinen bzw. positiven Umweltauswirkungen
 - 5.3 Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen
 - 5.4 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000
 - 5.5 Betrachtung der Belange des Artenschutzes
 - 5.6 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
- 6 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
- 7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**
- 8 Gesamtplanbetrachtung**
- 9 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**
- 10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung**
- 11 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Abb. 3-1: Gliederungsvorschlag Umweltbericht

4 Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes und für die Umweltprüfung entwickelte Bewertungskriterien

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 ROG die geltenden Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind.⁵

Den Zielen werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung (Prognose-Null-Fall) sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen vornehmen zu können. Die Kriterien ermöglichen es, die Beiträge des Regionalplans zur Zielerreichung zu beschreiben und zu bewerten.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Übersicht der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich einzelne Kriterien nicht eindeutig einem Schutzgut zuordnen lassen. So kann z.B. das Kriterium „Auswirkungen auf bedeutende Kulturlandschaftsbereiche“ sowohl dem Schutzgut Landschaft als auch dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zugeordnet werden. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, wird daher jedes Kriterium nur unter einem Schutzgut geprüft.

Tab. 4-1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme naturbezogene Erholungs-räume) Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche

⁵ vgl. Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung, UBA März 2010, S. 20

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Biotopverbundflächen • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) • Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige / klimarelevante Böden
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen (§ 2 (2) Nr. 2 ROG) • Leitbild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung gemäß der Biodiversitätsstrategie NRW⁶ • Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gemäß Schlüsselindikator 11.1a der Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auf den Freiraum
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete (HQ 100) • Auswirkungen auf Oberflächengewässer / Grundwasser im Sinne der WRRL

⁶ Biodiversitätsstrategie NRW in der Fassung vom 08. Januar 2015, Hrsg.: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)

⁷ Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie in der Aktualisierung 2018, die Deutsche Bundesregierung, Hrsg.: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Berlin

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) • Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) • Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) • Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile) • Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) • Auswirkungen auf Waldflächen
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf bedeutende Kulturlandschaftsbereiche • Auswirkungen auf Kulturgüter mit Raumwirkung (kulturlandschaftsprägende Objekte / Bereiche)

Im Ergebnis des Scopings können auch weitere Kriterien zur Qualifizierung der Schutzgüter herangezogen werden.

Die Datenquellen, die zur Bewertung der Kriterien herangezogen werden sollen, sind in Tab. 11-1 enthalten.

5 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans OWL 2035

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustands im Bereich der Planungsregion, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans, erfolgt gegliedert anhand der zu betrachtenden Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG. Die Darstellungen beziehen sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Tab. 4-1). Dabei werden auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen berücksichtigt.

Für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes werden keine gesonderten Karten erstellt. Vielmehr ist vorgesehen, Übersichten zu den Schutzgütern (z.B. Übersicht über die Überschwemmungsgebiete, Übersicht über die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, Übersicht über Natura 2000-Gebiete im Geltungsbereich des Regionalplans OWL 2035) in den Text zu integrieren.

Die Beschreibung des Umweltzustands basiert ausschließlich auf vorhandenen Daten und Informationen (z.B. Fachinformationssystem der LANUV). Eine wesentliche Daten- und Informationsgrundlage bilden die umweltbezogenen Fachbeiträge, die speziell für die Region und die anstehende Regionalplanung erstellt wurden. Hierzu zählen die Fachbeiträge:

- Naturschutz und Landschaftspflege (LANUV NRW 2018: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold),
- Kulturlandschaft (LWL 2017: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold),
- Klima (LANUV NRW 2018: Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold, Recklinghausen),
- Forstwirtschaft (Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2018: Forstlicher Fachbeitrag für den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold),
- Landwirtschaft (Landwirtschaftskammer NRW 2018: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold) und
- Wasser (Bezirksregierung Detmold, in Aufstellung).

Originäre Erhebungen zur Umweltsituation werden im Rahmen der Umweltprüfung nicht durchgeführt.

Für die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2035 erfolgt eine Einschätzung der Entwicklungstrends im Prognose-Null-Fall. Unter dem Prognose-Null-Fall wird der Fortbestand des bestehenden Regionalplanes und dessen Umsetzung betrachtet.

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.1 Überblick über die Methodik der Auswirkungsprognose

Die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Methodik der Umweltprüfung ergeben sich aus den Vorgaben gem. § 8 ROG i. V. m. Anlage 1 ROG und dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans. Der Detaillierungsgrad des Regionalplans ergibt sich aus seiner Aufgabe und findet seinen Ausdruck im Maßstab seiner zeichnerischen Festlegungen (Maßstab 1:50.000) und in der Definition seiner Planzeichen. Der gem. § 35 Abs. 1 LPlIG DVO festgelegte Maßstab lässt eine parzellenscharfe Regelung von Raumnutzungen und Raumfunktionen nicht zu. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind vielmehr bereichsscharf, d.h. sie geben nur die ungefähre Größe und annähernde räumliche Lage der tatsächlichen bzw. geplanten Raumnutzungen / Raumfunktionen generalisierend gezeichnet wieder. Hieraus ergibt sich, dass für die im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung betrachteten Planfestlegungen die erheblichen Umweltauswirkungen lediglich bereichsscharf ermittelt, beschrieben und bewertet werden können.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2035 wird in zwei Schritten vorgenommen. Der erste Schritt umfasst eine Auswirkungsprognose für die Planinhalte im Einzelnen in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad des jeweiligen Planinhalts. In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen des gesamten Plans zusammenfassend betrachtet.

6.2 Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen bzw. die Ziele und Grundsätze des Regionalplans OWL 2035 werden die Umweltauswirkungen verbal-argumentativ bewertet. Die jeweiligen Angaben zu den Umweltauswirkungen der räumlich nicht konkreten Planinhalte können dabei nur in einer Detaillierung erfolgen, die dem Abstraktionsgrad des Regionalplans entspricht.

6.3 Beschreibung und Bewertung räumlich konkreter Planinhalte mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen

Auch für die Planinhalte ohne negative bzw. mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen werden die Umweltauswirkungen verbal-argumentativ bewertet. Die Ausführungen zu den Umweltwirkungen werden auch für diese Bereiche nur in dem Detaillierungsgrad vorgenommen, wie sie gemessen am Abstraktionsgrad des Regionalplans erkennbar sind. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2035 zählen hierzu nach derzeitigem Stand:

- Waldbereiche,
- Oberflächengewässer (inklusive Fließgewässer),
- Bereiche für den Schutz der Natur,
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,
- Regionale Grünzüge,
- Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche,
- Planfestlegungen von Freiraum zur Sicherung vorhandener freiraumverträglicher Nutzungen oder in Bereichen, in denen eine freiraumverträgliche Nutzung bauleitplanerisch gesichert und bereits wesentlich durch entsprechende Bestandsnutzungen vorgeprägt ist,
- Umwandlung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), die bereits wesentlich durch entsprechende Bestandsnutzungen vorgeprägt sind.

6.4 Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Auswirkungen

Räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen (i.d.R. Flächen in einem Umfang > 10 ha), die höchstwahrscheinlich erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorrufen, werden der Planungsebene entsprechend vertieft geprüft. Die Prüfung schließt auch Altfestlegungen mit ein, die bisher noch nicht realisiert wurden.

Bei Planfestlegungen kleiner 10 ha kann im Einzelfall ebenfalls eine vertiefte Betrachtung geboten sein, wenn diese offensichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden und mögliche Umweltprobleme auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene voraussichtlich nicht aufgelöst werden können. Dies ist bspw. der Fall, wenn die Festlegungen bzw. Teile der Festlegungen in folgenden Gebieten liegen:

- innerhalb eines Natura-2000 Gebietes oder eines Naturschutzgebietes bzw. innerhalb der für die jeweilige Planfestlegung definierten Reichweite der Wirkungen
- im Bereich von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. innerhalb der für die jeweilige Planfestlegung definierten Reichweite der Wirkungen
- innerhalb von Wasserschutzgebieten (differenziert nach Schutzzone und Art der Festlegung; bspw. keine Prüfung bei ASB innerhalb Zone IIIA oder IIIB)

- innerhalb von Überschwemmungsgebieten, (differenziert nach Art der Festlegung; nach den fachrechtlichen Bestimmungen)
- innerhalb von Kurorten / Kurgebieten bzw. Erholungsorten / Erholungsgebieten (differenziert nach Art der Festlegung ggf. in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Fachdezernat 24)

Nach derzeitigem Verfahrensstand zählen zu den vertieft prüfrelevanten Planfestlegungen:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), und ASB für zweckgebundene Nutzung (ASBz),
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), sowie GIB für zweckgebundene Nutzung (GIBz),
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), die in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) umgewandelt werden, sofern eine Erweiterung / Vergrößerung der Planfestlegung erfolgt,
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), die in Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) umgewandelt werden,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),
- Neudarstellung Oberflächengewässer (insbesondere Talsperren, Pumpspeicherkraftwerke und Hochwasserrückhaltebecken),
- (Verkehrs-)Infrastruktur (sofern nicht bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde).

Bei den genannten prüfrelevanten Planfestlegungen werden die erheblichen Umweltauswirkungen bereichsbezogen auf die Aspekte Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Wasser, Fläche, Boden und Klima / Luft innerhalb von einzelnen Prüfbögen (vgl. Anlage 1) beschrieben und bewertet. Die Darstellung der Wechselwirkungen erfolgt ausschließlich in textlicher Form. Das Schutzgut Fläche wird neben der qualitativen Betrachtung innerhalb der Prüfbögen schwerpunktmäßig im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung beurteilt.

Die vertiefte Prüfung anhand des Prüfbogens gliedert sich in folgende Angaben:

- allgemeinen Informationen zu den jeweils beabsichtigten Planungen inkl. Kartenausschnitt,
- schutzgutbezogene Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes,
- schutzgutbezogene Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen,
- Darlegung der Ergebnisse der Umweltprüfung zur Berücksichtigung bei der Abwägung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2035 (gemäß § 7 Abs. 2 ROG) sowie
- schutzgutübergreifende zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

Für eine in der gesamten Region vergleichbare Beurteilung der Umweltauswirkungen sollen im Schwerpunkt solche Daten verwendet werden, die für die gesamte Region vorliegen.

Eine Ausnahme bilden kommunale Daten zu planungsrelevanten Artenvorkommen, die soweit möglich berücksichtigt werden. Weitergehende Hinweise können im Einzelfall ergänzend in der Rubrik „Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen“ gegeben werden.

7 Alternativenprüfung

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der Umweltprüfung für den Regionalplan OWL 2035 werden insbesondere für die vertieft zu prüfenden Planfestlegungen, für die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind, anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft und innerhalb des Prüfbogens dokumentiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Planfestlegungen neben der Eignung des Raumes für bestimmte Nutzungen auch umweltbezogene Kriterien herangezogen werden, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten.

8 Berücksichtigung von Auswirkungen der Planfestlegungen auf Natura 2000-Gebiete und Artenschutzbelange

Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34, 36 BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Demnach sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (§ 34 BNatSchG).

Aufgrund dieser besonderen rechtlichen Vorgaben werden die Planfestlegungen des Regionalplans hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auf Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 geprüft. Bei der Abarbeitung des Prüfbogens wird von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, sofern ein Natura 2000-Gebiet durch die Planfestlegungen in Anspruch genommen wird oder sich im Umfeld der Planfestlegung befindet. Sofern bei der Bearbeitung des

Prüfbogens erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete prognostiziert werden, erfolgt zudem eine Natura 2000-Vorprüfung für die Planfestlegung, in der unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes sowie einer worst-case-Betrachtung möglicher Wirkungen zu beurteilen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen werden können.

Für den Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, sind die Planfestlegungen hinsichtlich alternativer Standorte zu bedenken oder es ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und abhängig vom Ergebnis sind die Voraussetzungen für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG darzulegen.

Belange des Artenschutzes

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL⁸ und Art. 1 VS-RL⁹ bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz¹⁰) ist es auch auf der Ebene des Regionalplanes sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlüssigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten sollen demnach bei raumwirksamen Planungen besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei „verfahrenskritische Vorkommen“ von Arten, für die in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren - auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.

Im Zuge der vertiefenden Prüfung der Planfestlegungen wird die Betroffenheit planungsrelevanter Arten innerhalb der Planfestlegungen sowie im Umfeld beschrieben. Wie auch bei der Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit wird aufgrund der besonderen rechtlichen Relevanz der planungsrelevanten Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Ebene von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, sofern Hinweise auf verfahrenskritische Arten im Bereich der Planfestlegung oder des Umfeldes bestehen. Sofern

⁸ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

⁹ Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

¹⁰ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.17

ein Hinweis auf das Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten besteht, werden diese im Prüfbogen dargestellt, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Ebenen erfolgt.

9 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch können insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Planfestlegungen ggf. Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben werden.

10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung sollte sich auf die erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Umwelt beziehen. Für die Überwachung der Umweltauswirkungen der Durchführung des Regionalplans OWL 2035 werden Indikatoren benannt, welche die im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Auswirkungen und ggf. Unzulänglichkeiten der Prognosen erfassen. Die Überwachung muss entsprechend an den Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans ausgestaltet werden. Zudem ist bei der Auswahl der Monitoringindikatoren zu berücksichtigen, dass möglichst ein Rückgriff auf vorhandene Überwachungsmechanismen erfolgen kann, um Doppelarbeit zu vermeiden (bspw. Monitoring im Rahmen der FFH- oder WRRL).

11 Daten- und Informationsgrundlagen

Nach derzeitigem Stand werden dem Umweltbericht folgende Daten- und Informationsgrundlagen zugrunde gelegt.

Es wird um entsprechende Hinweise und Ergänzungen gebeten, sollten weitere Daten- und Informationsgrundlagen heranzuziehen sein.

Tab. 11-1: Zusammenstellung der derzeit vorhandenen Daten- und Informationsgrundlagen

Schutzgut / -kriterien	Grundlage / Quelle
Menschen und menschliche Gesundheit	
<ul style="list-style-type: none"> Kurorte / Kurgebiete sowie Erholungsorte / Erholungsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> Kur- und Erholungsorte in der Planungsregion (Kurortgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen v. 11. Dezember 2007, Stand 01.05.2019)
<ul style="list-style-type: none"> Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungs-räume) 	<ul style="list-style-type: none"> LANUV NRW: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold, November 2017 (lärmarme naturbezogene Erholungs-räume)
<ul style="list-style-type: none"> Wohnen 	<ul style="list-style-type: none"> Siedlungsflächendarstellungen der Flächennutzungspläne Verzeichnis der Betriebe nach Störfallverordnung der Bez. Reg Detmold, Abt.5 Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<ul style="list-style-type: none"> Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen), verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten, geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW, schutzwürdige Biotop, Biotopverbundflächen. 	<ul style="list-style-type: none"> LANUV NRW: Infosysteme und Datenbanken, Auskünfte, LANUV NRW: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold, November 2017 öffentliche Stellen werden gebeten vorhandene digitale Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten zu Verfügung zu stellen
Boden	
<ul style="list-style-type: none"> schutzwürdige Böden 	<ul style="list-style-type: none"> Bodenschutz Fachbeitrag für die räumliche Planung. Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000 3. Auflage 2017 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

Schutzgut / -kriterien	Grundlage / Quelle
Fläche	
<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Ermittlung
Wasser	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen inkl. wasserwirtschaftlichen Reservegebieten, Heilquellenschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Bez. Reg. Detmold, Dezernat 54, Höhere Wasserbehörde
<ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmungsbereiche (Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz; HQ100) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bez. Reg. Detmold, Dezernat 54, Höhere Wasserbehörde
<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächenwasserkörper / Grundwasserkörper 	<ul style="list-style-type: none"> • Bez. Reg. Detmold, Dezernat 54, Höhere Wasserbehörde • Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS)
Klima / Luft	
<ul style="list-style-type: none"> • Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV: Fachbeitrag Klima
Landschaft	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsräume, Bewertung der Landschaftsbildeinheiten 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold, November 2017
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile 	<ul style="list-style-type: none"> • Daten der Unteren Landschaftsbehörden
<ul style="list-style-type: none"> • Naturparke, unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW: Infosysteme und Datenbanken • Fachinformationssystem UZVR
<ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM)
Kultur- und sonstige Sachgüter	
<ul style="list-style-type: none"> • bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege 	<ul style="list-style-type: none"> • LWL: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold, Dezember 2017
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter mit Raumwirkung (Kulturgüter mit Raumwirkung) 	<ul style="list-style-type: none"> • LWL: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold, Dezember 2017

#### (Code der Planfestlegung) ¹						
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M. 1:50.000)			
1.01	Kreis					
1.02	Kommune					
1.03	Größe / Länge					
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher					
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant					
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)					
1.07	Vorbelastungen					
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan gebiet	Umfeld		
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete				
2.02		Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungs-räume)				
2.03		Wohnen				
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Biotopverbundflächen				
2.05		FFH- / Vogelschutzgebiet				
2.06		Naturschutzgebiet				
2.07		planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)				
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LG-NW-Biotope				
2.09	schutzwürdige Biotope					

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.10	Boden	schutzwürdige Böden / klimarelevante Böden			 ²
2.11	Fläche	Flächeninanspruchnahme				
2.12	Wasser	Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet				
2.13		Überschwemmungsgebiet				
2.14		Oberflächengewässer / Grundwasser WRRL				
2.15	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume				
2.16	Landschaft	Landschaftsbildeinheiten				
2.17		Naturpark				
2.18		Landschaftsschutzgebiet				
2.19		unzerschnittene verkehrsarme Räume				
2.20		geschützter Landschaftsbestandteil				
2.21		Waldflächen				
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	bedeutende Kulturlandschaftsbereiche				
2.23		Kulturgüter mit Raumwirkung (kulturlandschaftsprägende Objekte / Bereiche)				
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)					
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen					

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	
4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	

¹ grün = prognostizierte Beeinträchtigungen der Planfestlegung insgesamt unerheblich; bei Unterlegung des Feldes in rot = prognostizierte Beeinträchtigungen der Planfestlegung insgesamt erheblich

² rot = Prüfkriterium wird erheblich beeinträchtigt (hier beispielhaft „schutzwürdige Böden“)